

– Ausfertigung –

26.01.2021



Amtsgericht Halle (Saale)

Beschluss Terminbestimmung

553 K 53/18

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

27.05.2021, 11.00 Uhr, im Saal 1.043

des Amtsgerichts Halle (Saale), Thüringer Straße 16, Halle

die beiden folgenden im Grundbuch von **Wettin** Blatt **2325** eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Wettin	8	1159	Gebäude- und Freifläche, Löbnitzmark 21	162
3	Wettin	8	1313	Gebäude- und Freifläche, Löbnitzmark 20	58

versteigert werden.

Es handelt sich lt. Verkehrswertgutachten um ein kleinstädtisches Einfamilienhausobjekt, bestehend aus zwei Grundstücken, welche eine untrennbare wirtschaftliche Einheit bilden. Beide Grundstücke sind bebaut mit einem Konglomerat von zwei Wohngebäuden mit integrierten Anbauten und überdachten Hofflächen (Bj.: deutlich vor 1900, Wfl. ca. 110 m², in Eigennutzung).

Die Objektadresse lautet: Löbnitzmark 20/21, 06193 Wettin-Löbejün OT Wettin.

Der Versteigerungsvermerk ist am 03.01.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist wie folgt festgesetzt.

a) Flurstück 1159 der Flur 8 (Löbnitzmark Haus-Nr. 21) auf 21.000,00 EUR

b) Flurstück 1313 der Flur 8 (Löbnitzmark Haus-Nr. 20) auf 9.000,00 EUR

Der Wert für beide o.g. Grundstücke als wirtschaftliche Einheit wurde auf 30.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.immobilienpool.de und www.zvg-portal.de

Häßler
Rechtspflegerin

Ausgefertigt
Amtsgericht Halle (Saale), 02.03.2021



Lenart, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

